



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

17. September 2015
Soziales

05. Interpellation Gabathuler (SVP) – Situationsanalyse Sozialhilfe und Einbürgerungen in Nidau

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation.

SVP (Gabathuler Leander)

Eingereicht am: 19. März 2015

Weitere Unterschriften: keine

I 105

Situationsanalyse Sozialhilfe und Einbürgerungen in Nidau

„Nidau hat mit 11% eine der höchsten Sozialhilfequoten der Schweiz. Regelmässig wird moniert, dass übergeordnete Bestimmungen die Gemeinde daran hindern, wirkungsvolle Massnahmen zu ergreifen. Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zwecks Situationsanalyse zu beantworten. Die Antworten können als Grundlage dienen, auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene Massnahmen anzustossen, welche den Gemeinden mehr Handlungsspielraum verschaffen. Der Gemeinderat erhält mit der Beantwortung dieser Interpellation die Gelegenheit, Missstände und Probleme im Migrations- und Sozialhilfebereich anzusprechen und konkrete Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

- 1. Wie hoch waren die jährlichen Sozialhilfeleistungen pro Fall für die zehn teuersten Fälle der letzten vier Jahre? Ist der Gemeinderat der Meinung, dass man auf Grund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, grundsätzlich zu viel Sozialhilfe pro Fall auszubehalten und dass es zu viele Fälle und Grauzonen für Missbrauch gibt, gegen welche die Behörden machtlos sind? Wenn ja, welche?*
- 2. Die Ausländerquote in der Sozialhilfe beträgt in Nidau rund 60%. Wie setzt sich diese Zahl in Bezug auf die Art der Aufenthaltsbewilligung (Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) und Nationalität der Bezüger zusammen?*
- 3. Wie sieht eine Vollkostenrechnung für einen Bezüger aus, aufgeteilt nach Alter, Zivilstand, Aufenthaltsstatus und Familiengrösse, inklusive aller Zusatzleistungen?*
- 4. In wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt auf die letzten vier Jahre) wurde ein Entzug einer Aufenthaltsbewilligung beantragt? In wie vielen Fällen wurde ein solcher Entzug tatsächlich durchgesetzt? Mit welchen Begründungen, Konsequenzen und rechtlichen Grundlagen wurde ein Entzug nicht durchgesetzt?*
- 5. In Anlehnung an Frage 4: Aufgeschlüsselt auf die letzten vier Jahre, wie viele Sozialhilfeempfänger haben sich unkooperativ, missbräuchlich oder kriminell verhalten? Was waren die jeweiligen Konsequenzen? Welche Sanktionsmassnahmen stehen der Gemeinde Nidau zur Verfügung und wurden/werden diese voll ausgeschöpft? Wünscht sich Nidau weitergehende Sanktionsmöglichkeiten, zum Beispiel die Möglichkeit für eine stärkere Kürzung des Grundbedarfs bei renitentem Verhalten, wie dies die im Grossrat angenommene Motion von Mathias Müller (SVP) fordert?*
- 6. Wie wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Kanton, KESS, MIDI, usw.) beurteilt?*

7. *An wie viele Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung B/C wurde während den letzten vier Jahren Sozialhilfe ausbezahlt? Unter welchem Aufenthaltsstatus waren/sind diese Bezüger in der Schweiz? An wie viele Sozialhilfebezüger wurden während der Bezugsdauer 8/C-Bewilligungen ausgestellt?*
8. *Wie viele sozialhilfebeziehende Ausländer wurden während den letzten vier Jahren eingebürgert? Wie viele Einbürgerungsgesuche wurden abgelehnt? Wurden negative Beschlüsse rechtlich weitergezogen und wenn ja, mit welchen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen?*
9. *In Anlehnung an Frage 8: Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen der vom Berner Stimmvolk im November 2013 angenommenen Einbürgerungsinitiative der Jungen SVP? Wie hat sich die Initiative auf die Anzahl Einbürgerungsgesuche und Anzahl Negativ/Positiventscheide ausgewirkt? Wie viele Gesuchsteller erfüllen seither die Einbürgerungsvoraussetzungen kategorisch nicht mehr?*
10. *Wie viel Geld wurde während den letzten vier Jahren für die Sozialhilfe, für Platzierungskosten und für ambulante Massnahmen an private Institutionen ausbezahlt? Welches waren die teuersten zehn Fälle bei Platzierungen (2013: total 1'213'402 CHF) während den letzten vier Jahren?*
11. *Werden konkrete rechtlich übergeordnete Bestimmungen (zum Beispiel kantonale oder nationale Gesetzgebung, SKOS-Richtlinien) als hinderlich wahrgenommen? Wären hier konkrete gesetzliche Veränderungen für die Senkung der Sozialhilfequote oder für die Effizienzsteigerung (zum Beispiel Abbau von Bürokratie, SKOS-Austritt) dienlich? Wenn ja, welche Änderungen konkret?*
12. *Wie beurteilt der Gemeinderat die Neuregelung der KESS per 1. Januar 2013?*
13. *Wie beurteilt der Gemeinderat das unter den Gemeinden per 2014 eingeführte Bonus/Malus System?*

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen."

Antwort des Gemeinderates

1. Sozialhilfekosten

"Wie hoch waren die jährlichen Sozialhilfeleistungen pro Fall für die zehn teuersten Fälle der letzten vier Jahre? Ist der Gemeinderat der Meinung, dass man auf Grund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, grundsätzlich zu viel Sozialhilfe pro Fall auszubezahlen und dass es zu viele Fälle und Grauzonen für Missbrauch gibt, gegen welche die Behörden machtlos sind? Wenn ja, welche?"

Die zehn teuersten Fälle bewegen sich in den vier Jahren zwischen CHF 66'000 und CHF 208'000. Durchschnittlich betragen die Kosten für die 10 teuersten Fälle in den vier Jahren zwischen CHF 82'000 und CHF 106'000. Hohe Kosten entstehen durch stationäre Platzierungen oder bei grösseren Haushalten.

	2011	2012	2013	2014
teuerster Fall	-119'972	-188'806	-208'068	-206'799
10. teuerster Fall	-65'669	-69'595	-67'216	-68'748
Durchschnitt 10 teuerste Fälle	-81'956	-91'771	-106'353	-93'162

Die Kostenerhöhung ab 2012 ist wesentlich auf die Unterstützung an eine Person mit Platzierungskosten zurückzuführen.

Höhe der Sozialhilfeleistungen

Die Höhe der Sozialhilfeleistungen richtet sich in den Sozialen Diensten nach den Vorgaben des für die Gemeinden verbindlichen Kantonalen Sozialhilfegesetzes, der Sozialhilfeverordnung und im Detail an den von der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutz (BKSE) verabschiedeten Richtlinien¹.

Die meisten Leistungen werden nach effektivem Aufwand (gegen Beleg) ausbezahlt. Nur der Grundbedarf pro Person und die Integrationszulagen werden als Pauschalbeträge ausgerichtet, wobei diese klar definiert und plafoniert sind. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL nach SKOS (beispielsweise für eine Einzelperson in einem 1 Personen Haushalt in der Höhe von CHF 977) soll die Existenz sichern und eine minime Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Auch andere Aufwände (wie Mietkosten, Krankenversicherungskosten) sind mehrheitlich mit Maximalbeträgen nach oben streng limitiert.

Die geltenden Richtlinien waren anfangs Jahr gesamtschweizerisch in Vernehmlassung. Dabei wurde folgender Anpassungsbedarf festgestellt, der voraussichtlich im Herbst 2015 von der Sozialdirektorenkonferenz verabschiedet wird: Reduzierung des Grundbedarfs für Jugendliche und für grosse Haushalte ab sechs Personen sowie grösserer Spielraum im Hinblick auf Sanktionsmöglichkeiten.

Aus Sicht des Gemeinderates werden die Anpassungen begrüsst. Einzig die Kürzung bei grösseren Familien wird insofern kritisch beurteilt, als das erste Ziel eines Gemeinwesens die erfolgreiche Integration der Kinder in Schule und Berufsbildung sein soll. Würde diese gefährdet, würde dem Gemeinwesen ein Vielfaches an den gesparten Kosten erwachsen.

Sozialhilfemissbrauch

Die Sozialen Dienste sind angehalten die Rechtmässigkeit des Sozialhilfebezugs zu prüfen und sicherzustellen. Dies geschieht mit einem mehrstufigen und mehrperspektivischen Controllingsystem.

1. **Anspruchsüberprüfung bei der Gesuchstellung:** Die Gesuchstellenden sind zu einer vollumfänglichen Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse, d.h. der Einkommens- und Vermögenswerte jeglicher Art verpflichtet. Nebst dem Anmeldeformular müssen Auszüge aus sämtlichen Bank- und Freizügigkeitskonti, Lohn- und/oder Taggeldabrechnungen der vergangenen drei Monate, Mietverträge und Krankenversicherungspolice vorgelegt werden. Bei jedem Gesuch wird standardmässig bei der Motorfahrzeugkontrolle ein Auszug zu aktuell in Verkehr stehenden Fahrzeugen eingeholt. Wie bei den Steuern sind nicht-korrekte Deklarationen möglich (unvollständige Deklaration der Bankkonti, unvollständige Deklaration der Einnahmen z.B. aus Schwarzarbeit oder nicht deklariertes selbständiger Tätigkeit). Sozialhilfebezug aufgrund absichtlich nicht korrekter Deklarationen ist jedoch Sozialhilfebetrug und damit ein Straftatbestand, der gemäss gesetzlicher Vorgabe je nach Schwere umgehend der Staatsanwaltschaft gemeldet wird.
2. **Vier-Augenprinzip bei der Fallaufnahme:** jedes Dossier wird vor Entscheid zur Fallaufnahme von einer/einem Sozialarbeitenden und der Bereichsleitung Sozialhilfe überprüft.

¹ Die Richtlinien der BKSE werden durch die Sozialkommission einzeln begutachtet und als für die Sozialhilfe Nidau verbindlich erklärt. Gemäss Empfehlungen des Kantons ersetzen diese so ein Handbuch, welches mit viel Aufwand kommunal geführt werden müsste.

3. Regelmässige Überprüfung und Bestätigung: Das Budget mit allen Einnahmen und Ausgaben muss regelmässig unterschrieben werden, zusammen mit einer Erklärung der Richtigkeit der Angaben. Die KlientInnen werden darauf hingewiesen, dass jede Veränderung der wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Verhältnisse den Sozialen Diensten sofort und unaufgefordert mitgeteilt werden muss (Art 28 SHG).
4. Systematische, periodische Anspruchsüberprüfung: Spätestens nach 12 Monaten Sozialhilfebezug werden die KlientInnen angewiesen, ihre Unterlagen komplett neu einzureichen (Bankkonti, individueller Kontoauszug AHV, Motorfahrzeugkontrolle, Steuer ausweis). Die Unterlagen werden im Hinblick auf nicht deklarierte Einnahmen oder fehlende Ausgaben überprüft. Sozialhilfebeziehende mit erheblichen Unstimmigkeiten in den Unterlagen werden von der Bereichsleitung Sozialhilfe und der Leitung des Rechtsdiensts zum rechtlichen Gehör eingeladen. Nicht-deklarierte Einnahmen müssen in jedem Fall zurückbezahlt werden. Bei unrechtmässigem Bezug und/oder nachweislichem Betrug erstatten die Sozialen Dienste umgehend Strafanzeige (Art. 85 SHG).
5. Vertrauensärztliche Untersuchungen und Zuweisung zu Arbeitsabklärungsprogrammen: Wird die Arbeitsfähigkeit oder-willigkeit angezweifelt, können KlientInnen vertrauensärztlichen Untersuchungen oder Arbeitsabklärungsprogrammen zugewiesen werden.
6. Exemplarische Dossierkontrolle (Stichprobenauswahl) durch die Sozialkommission: Die Sozialkommission prüft jährlich 8 – 13 Dossiers umfassend im Hinblick auf korrekte Dossierführung durch die Sozialarbeitenden.
7. Exemplarische Dossierkontrolle (Stichprobenauswahl) durch die Bereichsleitung Sozialhilfe
8. Exemplarische Dossierkontrolle (Stichprobenauswahl) durch die Abteilungsleitung
9. Sozialinspektion und verdeckte Ermittlung: In schwierig feststellbaren und vermuteten Fällen von Sozialhilfebetrug kann eine verdeckte Ermittlung oder eine Sozialinspektion angeordnet werden (2013: 1 Fall; 2014: 6 Fälle).
10. Aufgrund der Massnahmen zur Sicherstellung des rechtmässigen Bezugs zeigt sich in den Sozialen Diensten Nidau 2013 und 2014 folgendes Bild:

	2013	in%	2014	in%
Anzahl Fälle	440		439	
Kürzungen infolge fehlender Mitwirkung	13	3.0%	35	8.0%
Rückerstattung wegen unrechtmässigem Bezug oder selbstverschuldeter Notlage	5	1.1%	12	2.7%
Verdeckte Ermittlung oder Sozialinspektion	1	0.2%	6	1.4%
Strafanzeigen	3	0.7%	6	1.4%

Der nachgewiesene, nicht-rechtmässige Sozialhilfebezug beträgt weniger als 5%. Die Praxis zeigt, dass Sozialhilfebetrug äusserst schwer zu beweisen ist, oft auch trotz verdeckter Ermittlungen (u.a. Schwarzarbeit, vgl. neue Regelungen AHV-pflichtige Nebeneinkünfte).

Herausforderung rechtmässiger Bezug UND Wirkung erzielen

Es ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass die Sozialen Dienste den rechtmässigen Bezug sicherstellen. Darüber hinaus geht es jedoch mit der wirtschaftlichen Hilfe und Beratung darum, nachhaltig Wirkung zu erzielen, einen Beitrag zu leisten, dass die unterstützten Personen ihre Existenz so bald als möglich wieder eigenständig sichern können. Wenn beide Ziele verfolgt werden, sind die aktuellen Leistungen für 90 Prozent der KlientInnen angemessen. Die von der Sozialdirektorenkonferenz vorgeschlagene Stossrichtung,

dass es bei mangelnder Kooperation und/oder unkorrekten Deklarationen mehr Spielraum für Sanktionen geben soll, wird begrüsst.

2. Aufenthaltsstatus und Nationalität der Sozialhilfe beziehenden Personen

"Die Ausländerquote in der Sozialhilfe beträgt in Nidau rund 60%. Wie setzt sich diese Zahl in Bezug auf die Art der Aufenthaltsbewilligung (Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) und Nationalität der Bezüger zusammen?"

Die unterstützten Personen haben zu 40% einen Schweizerpass, 42% der Personen sind im Besitz eines Ausweis C und 15% haben Ausweis B. 4% der unterstützten Personen haben andere Aufenthaltsstati.

Aufenthaltsstatus (N = 790)	Personen mit Leistungsbezug
Schweizerinnen und Schweizer	39.6%
Niederlassung (C)	41.6%
Aufenthalt (B)	14.9%
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7+	2.8%
Vorläufig aufgenommene Flüchtling 7-	0.1%
Asylsuchende	0.3%
Kurzaufenthalt (L)	0.1%
Unbekannt	0.5%

Die Nationalitäten setzten sich folgendermassen zusammen: 40% der unterstützten Personen sind SchweizerInnen, 8% der unterstützten Personen sind EU-Angehörige und 52% haben eine andere Staatsangehörigkeit.

Nationalitäten (N = 790)	Personen mit Leistungsbezug
Schweizerinnen und Schweizer	39.6%
EU-Staaten	7.9%
Belgien 0.1%	Polen 0.3%
Deutschland 1.1%	Portugal 1.0%
Finnland 0.4%	Rumänien 0.6%
Grossbritannien 0.1%	Schweden 0.1%
Irland 0.1%	Spanien 0.6%
Italien 3.0%	Tschechische Republik 0.1%
Lettland 0.1%	Ungarn 0.3%
andere Staaten	51.9%
Afghanistan 0.8%	Libanon 0.1%
Ägypten 0.1%	Libyen 1.8%
Algerien 3.5%	Mali 0.1%
Angola 0.4%	Marokko 0.6%
Bosnien Herzegowina 0.6%	Mazedonien 1.4%
Brasilien 0.5%	Montenegro 0.3%
Dominikanische Republik 0.6%	Nigeria 0.1%
Eritrea 8.2%	Republik Guinea 0.1%
Ghana 0.6%	Serbien 1.4%
Irak 0.5%	Simbabwe 0.3%

Iran	1.8%	Somalia	0.6%
Jemen	0.1%	Sri Lanka	1.1%
Kambodscha	0.1%	Syrien	2.0%
Kamerun	1.0%	Thailand	0.3%
Kapverdische Inseln	0.3%	Togo	0.4%
Kenia	0.4%	Tunesien	6.3%
Kongo	2.5%	Türkei	9.1%
Kosovo	3.4%	Venezuela	0.1%
Kuba	0.4%		
Unbekannt			0.5%

3. Sozialhilfebudget und Unterstützungsmodi

"Wie sieht eine Vollkostenrechnung für einen Bezüger aus, aufgeteilt nach Alter, Zivilstand, Aufenthaltsstatus und Familiengrösse, inklusive aller Zusatzleistungen?"

Sozialhilfe wird grundsätzlich subsidiär bis zum Erreichen des sozialen Existenzminimums ausgerichtet. Einnahmen jeglicher Art werden im Budget eingerechnet. Das Budget berücksichtigt die Grösse eines Haushaltes (PHH) und besteht aus folgenden Positionen. :

	1 PHH	2 PHH	3 PHH	4 PHH	5 PHH	6 PHH
Grundbedarf GB	977	1495	1818	2090	2364	2638
GB eingeschränkte SH	536	1010	1425	1776	2145	2484
Mietkosten max.	700	900	1000	1200	1300	1400
Nebenkosten	Effektive HK/NK (SKOS), Überprüfung wenn höher 20% Mietzins					
KK-Prämie	effektiv, limitiert gemäss GEF					
Haftpflichtversicherung	effektive Auslagen innerhalb der BKSE-Richtlinien					
Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	effektive Auslagen innerhalb der BKSE-Richtlinien					
Zahnarztkosten	effektive Auslagen innerhalb der BKSE-Richtlinien, nach vorgängiger Genehmigung					
Situationsbedingte Leistungen	effektive Auslagen innerhalb der BKSE-Richtlinien, nach vorgängiger Genehmigung					
Integrationszulage	CHF 100 bei nachgewiesenen Integrationsleistungen für die Person, welche die Leistung erbringt (BKSE).					
Einkommensfreibetrag	max. CHF 400 – 700 für Lohneinkommen für die Person, welche das Einkommen generiert (SKOS).					

Der **Grundbedarf** für den Lebensunterhalt entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt das Mindestmass einer auf Dauer angelegten, menschenwürdigen Existenz dar. Er umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalt und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)

- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Sozialhilfeleistungen und Alter: Jugendliche unter 25 Jahren haben keinen Anspruch auf Unterstützung im 1-Personen-Haushalt. Die Unterstützung bei den Mietkosten orientiert sich für eine Person im 2-Personen-Haushalt.

Sozialhilfeleistungen und Zivilstand: Die Unterstützung erfolgt Zivilstand unabhängig.

Sozialhilfeleistungen und Aufenthaltsstatus: Die Sozialen Dienste im Kanton Bern sind zuständig für SchweizerInnen, AusländerInnen mit den Ausweisen B, C, L. Das Sozialhilfegesetz unterscheidet zwischen Sozialhilfe und eingeschränkter Sozialhilfe (Art. 30 SHG). Eingeschränkte Sozialhilfe wird an Personen mit rechtskräftiger Wegweisung bis zu deren Ausschaffung ausgerichtet, sowie an Personen mit Ausweis L aus Drittstaaten. Eingeschränkte Sozialhilfe bedeutet Unterstützung gemäss Asylansatz zuzüglich Taschengeld. Für Asylsuchende und für vorläufig Aufgenommene Personen mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz ist in der Region Biel-Seeland die Organisation ABR zuständig.

4. Sozialhilfebezug und Aufenthaltsbewilligung

"In wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt auf die letzten vier Jahre) wurde ein Entzug einer Aufenthaltsbewilligung beantragt? In wie vielen Fällen wurde ein solcher Entzug tatsächlich durchgesetzt? Mit welchen Begründungen, Konsequenzen und rechtlichen Grundlagen wurde ein Entzug nicht durchgesetzt?"

Für die Erteilung und Entzug einer Aufenthaltsbewilligung ist der kantonale Migrationsdienst (MIDI) zuständig. Gemäss kantonaler Weisung (BSIG Nr.: 1/122.21/2.1:Meldepflichten gegenüber den Ausländerbehörden) sind die Sozialen Dienste angehalten, betreffende Personen mit einem Sozialhilfebezug von mindestens CHF 50'000 dem MIDI zwecks Prüfung der Aufenthaltsbewilligung zu melden (bei Ausweis C bei einem Aufenthalt in der Schweiz unter 15 Jahren).

Meldungen der Sozialen Dienste Nidau:

	2012	2013	2014
Meldungen der Sozialen Dienste	21	19	20
Rückmeldungen MIDI:			
- Personen mit Flüchtlingsstatus	8	1	10
- Aufenthalt seit mehr als 15 J.	1		
- Heirat mit Schweizer/in	1	1	
- Wegzug aus Gemeinde / Kanton			5
- Aktivitäten MIDI (Intervention / Wegweisung)	3	3	7
- Keine Intervention möglich	?		13

5. Sanktionen bei Nichtkooperation

"In Anlehnung an Frage 4: Aufgeschlüsselt auf die letzten vier Jahre, wie viele Sozialhilfeempfänger haben sich unkooperativ, missbräuchlich oder kriminell verhalten? Was waren die jeweiligen Konsequenzen? Welche Sanktionsmassnahmen stehen der Gemeinde Nidau zur Verfügung und wurden/werden diese voll ausgeschöpft? Wünscht sich Nidau weitergehende Sanktionsmöglichkeiten, zum Beispiel die Möglichkeit für eine stärkere Kürzung des Grundbedarfs bei renitentem Verhalten, wie dies die im Grossrat angenommene Motion von Mathias Müller (SVP) fordert?"

Die Sozialen Dienste nutzen die Sanktionsmöglichkeiten konsequent: Kürzung des Grundbedarfs, Zuweisung zu Abklärungsarbeitsplätzen, Einstellung der Auszahlungen/der Unterstützung, Rückerstattungsvereinbarungen und-verfügungen, Strafanzeigen. Ein grösserer Spielraum bezüglich Kürzung, wie ihn die Sozialdirektorenkonferenz für die Revision der SKOS-Richtlinien vorschlägt, wird begrüsst. (Vgl. auch Antwort 1, Untertitel 'Sozialhilfemissbrauch')

6. Zusammenarbeit mit GEF, KESB und MIDI

"Wie wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Kanton, KESS, MIDI, usw.) beurteilt?"

Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden GEF, KESB und MIDI kann als insgesamt gut bis sehr gut bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem MIDI war die Intervention des Ressortvorstehers hilfreich. Sie führte zu einer besseren Rückmeldung an die Sozialen Dienste.

7. Sozialhilfeleistungen und Aufenthaltsstati

"An wie viele Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung B/C wurde während den letzten vier Jahren Sozialhilfe ausbezahlt? Unter welchem Aufenthaltsstatus waren/sind diese Bezüger in der Schweiz? An wie viele Sozialhilfebezüger wurden während der Bezugsdauer 8/C-Bewilligungen ausgestellt?"

Die Frage für das Jahr 2014 ist unter 3. beantwortet. Auswertungen bezüglich früherer Jahre sind nicht möglich. Die Fachapplikation KLIB erlaubt aktuell nicht, demographische Daten zu historisieren. Dies bedeutet, dass Änderungen wie z.B. die Nationalität, Aufenthaltsstati, Zivilstand überschrieben werden. Diese Ausgangslage wurde von den KLIB-nutzenden Sozialdiensten gegenüber dem Fachapplikationsanbieter als dringend zu behebendes Defizit angemeldet. Seit 2014 wird die Datenbank jeweils per Jahresende exportiert, damit bis zur Behebung des Defizits Rekonstruktionen limitiert möglich werden.

8. Einbürgerungen

"Wie viele sozialhilfebeziehende Ausländer wurden während den letzten vier Jahren eingebürgert? Wie viele Einbürgerungsgesuche wurden abgelehnt? Wurden negative Beschlüsse rechtlich weitergezogen und wenn ja, mit welchen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen? "

Keine. Bereits vor in Krafttreten der neuen Bestimmungen (seit 1. Januar 2014) war es in Nidau grundsätzlich ausgeschlossen, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung durch die Sozialen Dienste unterstützt wurden, eingebürgert werden konnten. Die Gesuchstellenden mussten gemäss den kommunalen Bestimmungen drei Jahre selbständig bzw. ohne Sozialhilfe für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Mit den neuen Bestimmungen müssen die Gesuchstellenden 10 Jahre ohne Sozialhilfe auskommen oder die bezogene Unterstützung zurückzahlen.

Der Bezug von Sozialhilfe ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig bzw. stellt ein Einbürgerungshindernis dar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Minderjährige (ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern ist keinen Hinderungsgrund) oder Gesuchstellende, welche nachweislich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung Sozialhilfe bezogen haben oder beziehen. Für weiterführende Ausführungen wird auf die Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren verwiesen (BSIG Nr. 7/121.1/1.1, ab S. 22).

In den vergangenen vier Jahren hat sich die Einbürgerungskommission zu Handen des Gemeinderates 62 Gesuche behandelt. Davon wurden drei negative Entscheide auf dem Rechtsweg bestritten. Im Rahmen von klärenden Gesprächen konnten etliche Gesuchsteller mit einem ausgewiesenen Hinderungsgrund zu einem Rückzug motiviert werden. Der Gemeinderat behandelte nur Gesuche, welche die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt haben oder Gesuche von Personen, welche ausdrücklich darauf bestanden.

9. Auswirkungen Einbürgerungsinitiative

"In Anlehnung an Frage 8: Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen der vom Berner Stimmvolk im November 2013 angenommenen Einbürgerungsinitiative der Jungen SVP? Wie hat sich die Initiative auf die Anzahl Einbürgerungsgesuche und Anzahl Negativ/Positiventscheide ausgewirkt? Wie viele Gesuchsteller erfüllen seither die Einbürgerungsvoraussetzungen kategorisch nicht mehr?"

Die Initiative der Jungen SVP hat sich nur gering auf die Gesuchzahlen der Stadt Nidau ausgewirkt. Die Anzahl der Gesuche ist konstant eher hoch geblieben. Wenn Gesuchstellende scheitern, dann hauptsächlich aus den folgenden Gründen: Bewilligungsvorschriften (neu zwingend C-Ausweis, Niederlassung verlangt), erhöhte Spracherfordernisse (Niveau A2) oder auch an der Bestimmung zur Sozialhilfe (10 Jahre ohne Sozialhilfe).

10. Platzierungskosten

"Wie viel Geld wurde während den letzten vier Jahren für die Sozialhilfe, für Platzierungskosten und für ambulante Massnahmen an private Institutionen ausbezahlt? Welches waren die teuersten zehn Fälle bei Platzierungen (2013: total 1'213'402 CHF) während den letzten vier Jahren?"

Die GEF des Kantons Bern entwickelte als Grundlage für das Bonus/Malus-System die differenzierte wirtschaftliche Hilferechnung (DWH). Damit werden die Kostenarten der Sozialhilfe der Gemeinden vereinheitlicht und vergleichbar. Nidau beteiligte sich als Pilotgemeinde bereits ab 2010 an der Entwicklung dieses Systems. Die Zahlen werden jedoch erst seit 2012

repräsentativ flächendeckend erhoben. Aufgrund des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) sind die Zahlen der DWH bezüglich der Platzierungen und der ambulanten Massnahmen letztlich erst seit 2013 vergleichbar.

Gemäss Jahresbericht der Sozialen Dienste wurden in den Jahren 2012-2014 folgende Kostenarten ausgewiesen:

	2012	2013	Veränderung 2012-13	2014	Veränderung 2013-14
Total Kosten gemäss DWH	11'784'467	11'962'552	2%	12'632'053	6%
- davon Kosten für Platzierungen und ambulante Massnahmen	1'447'859	1'243'608	-14%	1'071'746	-14%
- davon Platzierungskosten	1'427'902	1'213'402	-15%	928'208	-24%
- davon Vorsorgliche ambulante Massnahmen	19'957	30'206	51%	143'538	375%

Tabelle: Auszug aus 'Leistungen der Sozialhilfe gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern mit Vorjahresvergleich' gemäss Jahresbericht 2014 der Sozialen Dienste

Die Sozialhilfeausgaben insgesamt sind um 6% gestiegen. Über die allgemeinen Gründe der Zunahme gibt der Jahresbericht 2014 der Sozialen Dienste Auskunft. Die Kosten für Platzierungen und vorsorgliche ambulante Massnahmen haben in den letzten Jahren jeweils um 14% abgenommen, die Platzierungskosten allein im Vergleich 2013 zu 2012 um 15% und 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 24%. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die von der KESB angeordneten Platzierungen seit 2013 direkt vom Kanton bezahlt werden (der dafür die in den Gemeinden anfallenden Überschüsse aus Renten, Familienbeiträgen usw. erhält), andererseits der schon länger bestehende Trend fortgeführt wurde, vorsorgliche ambulante Massnahmen anzuordnen um eine teurere Platzierung möglichst zu vermeiden.

Sowohl bei von der KESB verordneten wie bei den freiwilligen Platzierungen berechnen die Gemeinden in jedem Fall die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person bzw. Familie und fordern entsprechende Kostenanteile ein. In der Regel sind dies jedoch im Vergleich mit den Ausgaben eher kleinere Beträge.

Die 10 teuersten Platzierungen in den vergangenen 3 Jahren (Aufwand Bruttokosten ohne Erträge):

Art: Schutz von	Jahre	Kosten der Platzierungen insgesamt	Durchschnitt- liche Kosten je Rechnungs- Monat	Bemerkung
Minderjährigen	2012-2014	632'402	17'567	Schule UND Pflegeplatz
Minderjährigen	2013	124'056	12'406	Abgeschlossen
Jungen Erwachsenen	2013	125'585	10'465	Neu günstigere Platzierung
Jungen Erwachsenen	2013-2014	165'012	10'313	Kosten für Mutter UND Kind
Minderjährigen	2012-2013	182'350	10'131	abgeschlossen
Minderjährigen	2012-2014	316'210	8'784	abgeschlossen
Minderjährigen	2012-2014	181'870	6'495	
Erwachsenen	2012-2014	199'892	5'553	

Minderjährigen	2012/2014	130'731	5'447
Minderjährigen	2012/2014	120'564	5'024

Zum Vergleich:

Jugendstrafvollzug 21'000

Die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Institutionen ist schwierig, da bei Trägerschaft und Finanzierung zahlreiche Mischformen möglich sind. 100% öffentliche Institutionen im Sinne einer Einbettung in die Verwaltungsorganisation sind eher selten (v.a. Psychiatrie, Strafvollzug, Schulen). Viele Institutionen (Vereine, Stiftungen, Verbände, AG's) werden finanziell „subventioniert“ im Sinne einer Defizitgarantie, andere in Form von Fallpauschalen. Ein Projekt des Kantons ist gestartet, um einheitliche und transparente Finanzierungsgrundlagen zu schaffen.

Die kostenintensiven Platzierungen betreffen mit einer Ausnahme ausschliesslich Minderjährige oder junge Erwachsene. Mit geeigneten Massnahmen sollen eine soziale und berufliche Integration erreicht und diese Menschen zu möglichst selbständigen und vollwertigen Mitgliedern unserer Gesellschaft gemacht werden.

Die Auswahl der Institution erfolgt immer nach der Leitlinie, "soviel wie nötig, so wenig wie möglich". Hohe Kosten sind abhängig vom Betreuungsaufwand (z.B. 3-Schichten-Betreuung) und den nötigen Leistungen wie z.B. Schule, Ausbildung und Pflegeplatzierung. Eine Platzierung beinhaltet in jedem Fall auch eine präventive Dimension. Je früher integrative Bestrebungen Wirkung zeigen, desto weniger einschneidend brauchen die Massnahmen zu sein. Falls – als zu vermeidendes Beispiel – ein solcher Mensch in seinem späteren Leben längere Zeit im Strafvollzug leben muss, wird er immense Kosten für die Allgemeinheit verursachen (abgesehen von allfällig vermeidbaren Schäden, die er auf seinem Lebensweg angerichtet hat).

11. Beurteilung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

"Werden konkrete rechtlich übergeordnete Bestimmungen (zum Beispiel kantonale oder nationale Gesetzgebung, SKOS-Richtlinien) als hinderlich wahrgenommen? Wären hier konkrete gesetzliche Veränderungen für die Senkung der Sozialhilfequote oder für die Effizienzsteigerung (zum Beispiel Abbau von Bürokratie, SKOS-Austritt) dienlich? Wenn ja, welche Änderungen konkret?"

Die Sozialen Dienste Nidau erbringen effiziente Leistungen und erzielen Wirkung unter anderem Dank den gesetzlichen Rahmenbedingungen (professionelle Mitarbeitende, mit andern Diensten vergleichbarer personeller Ressourceneinsatz, gesetzliche Vorgaben bezüglich des Unterstützungsumfangs, Konkretisierung der Vorgaben innerhalb des Kantons in BKSE-Stichworten, Lastenausgleich). Innerhalb dieser Rahmenbedingungen ist effizientes und effektives Arbeiten möglich. Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sind so gewährleistet. Einzelne kleinere und mittelgrosse Gemeinde könnten die nötigen Leitlinien weder erarbeiten noch (angesichts der sich verändernden gesetzlichen Bestimmungen) à jour halten. Eine Solidarität zwischen den Gemeinden ist wichtig, damit die Lasten für die einzelne Gemeinde tragbar sind und um einen möglichen „Sozialtourismus“ gering zu halten. Wirtschaftliche Sozialhilfe soll bedürftige Menschen im Hinblick auf berufliche und / oder soziale Integration unterstützen, mit einem Wegzug wäre die Bedürftigkeit nicht aufgehoben. Der Veränderungsbedarf wurde bei Frage 1 beantwortet.

12. Beurteilung der neuen gesetzlichen Bestimmungen KESG per 1.1.2013?

"Wie beurteilt der Gemeinderat die Neuregelung der KESS per 1. Januar 2013?"

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz führte im Wesentlichen zu zwei grossen Änderungen. Im Zentrum stehen massgeschneiderte Massnahmen im Hinblick auf eine möglichst selbständige Lebensführung der zu schützenden Person. Das Spektrum der angeordneten Massnahmen wird dadurch breiter. Abklärungen und Massnahmen werden neu vom professionellen Gremium (Kindes -und Erwachsenenschutzbehörde) in Auftrag gegeben, insbesondere Massnahmen, welche die persönliche Freiheit und Entwicklungsmöglichkeiten massiv beschneiden, sollen differenziert von der professionellen Behörde geprüft werden. Mit der Umsetzung der Massnahmen sind die Fachpersonen für Kindes- und Erwachsenenschutz in den Sozialdiensten beauftragt.

Mit diesen beiden wichtigen Änderungen (Differenzierte und massgeschneiderte Massnahmen im Hinblick auf grösstmögliche selbständige Lebensführung und die Anordnung der Massnahmen durch ein professionelles Gremium) nimmt das Gesetz dringend notwendige und jahrelange Forderungen und Kritikpunkte auf.

13. Beurteilung des 2014 erstmals umgesetzten Bonus/Malus System?

"Wie beurteilt der Gemeinderat das unter den Gemeinden per 2014 eingeführte Bonus/Malus System?"

Der Gemeinderat beantwortete diese Frage an der Stadtratssitzung vom 18.06.2015 im Rahmen der Antwort auf die "Einfache Anfrage Lehmann".

2560 Nidau, 18. August 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein